



## **Satzung des Vereins „Mözener Storchennest“ in der Fassung der Beschlüsse vom 12.01.2017**

### **§1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Name des Vereins ist: „Mözener Storchennest“.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Mözen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

### **§3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens in Mözen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand schriftlich zu bestätigen ist, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
4. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ausschluss der Mitglieder
  - a. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
  - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.



- c. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
  - d. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
  - e. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

## **§5 Beitrag**

Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Benutzungsgebühren für Einrichtungen des Vereins sind in einer gesonderten Gebührenordnung festzuhalten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Höhe der Benutzungsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder sind zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.



Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut niederzulegen sind; das Protokoll ist vom dem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. Dem/Der Vorsitzenden
2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/Der Schriftführer/in

Der/Die 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter/in vertreten im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Leiterin des Kindergartens kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in jeweils in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt werden. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Verfügungsbefugnis über die Vereinskonto ist dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu übertragen mit der Maßgabe, dass jeder allein zeichnungsberechtigt ist.

## **§9 Rechnungsprüfung**

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnisse sie auf der Mitgliederversammlung der Jahreshauptversammlung vorzutragen haben.

Der 1. Kassenprüfer wird zunächst für ein Jahr gewählt, der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres tritt der 2. Kassenprüfer an die Stelle des 1. Kassenprüfers, so dass einmal jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.



## **§10 Aufnahme in den Kindergarten**

Einzugsbereich für den Kindergarten „Mözener Storchennest“ ist die Gemeinde Mözen. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Plätze werden durch Kinder aus den umliegenden Gemeinden besetzt. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VII des Jugendamtes des Kreises Segeberg. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter der Kinder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Kinder von der Aufnahme oder dem weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen. Gegen Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

## **§11 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindesten 2/3 der Mitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mözen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.